



Beschluss

Die Landessynode hat beschlossen,

**Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des
Landeskirchenrates in der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 21. November 2025**

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landeskirchenrates in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12.5.1998 (ABL. Anhalt 1998 Bd. 2, S. 20), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Regelung des Verfahrens nach § 60 Abs. 7 KVerf vom 22. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) In § 2 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Der“ die Worte „bzw. die“ eingefügt.
- (2) 1 In § 2 Abs. 2 lit. b) werden nach dem Wort „dem“ die Worte „bzw. der“, nach dem Wort „Kreisoberpfarrer“ die Worte „bzw. Kreisoberpfarrerin“ und nach dem Wort „dieser“ die Worte „bzw. diese“ eingefügt. 2 Es entfällt die Klammer nach „lit.“. 3 Vor den Worten „nächst Dienstälteste“ werden die Worte „bzw. die“ eingefügt.
- (3) In § 2 Abs. 3 S. 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „des Absatzes 2 lit.“ und nach den Worten „ordentlichen Mitglieder nach“ die Worte „Absatz 2 lit.“ eingefügt.
- (4) 1 In § 2 Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „bzw. die“ eingefügt. 2 In § 2 Abs. 4 S. 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „bzw. sie“, nach dem Wort „einen“ die Worte „bzw. eine“ und nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „bzw. Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- (5) In § 2 Abs. 5 S. 3 wird das Wort „fünf“ durch „vier“ ersetzt.
- (6) § 2 Abs. 5 S. 4 und 5 werden § 2 Abs. 6 S. 1 und 2.
- (7) § 2 Abs. 6 wird § 2 Abs. 7
- (8) § 2 Abs. 7 wird § 2 Abs. 8 und wird wie folgt neu gefasst: Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 2

- (1) 1 In § 3 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Theologen“ um den Zusatz „/Theologinnen“ und das Wort „Nichttheologen“ um den Zusatz „/Nichttheologinnen“ ergänzt. 2 In § 3 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Kandidatenauswahl“ ersetzt durch die Worte „Kandidaten- und Kandidatinnenauswahl“.
- (2) In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Amtsinhabers“ die Worte „bzw. einer Amtsinhaberin“ eingefügt.

§ 3

- (1) 1 In § 4 Abs. 1 S. 1 sowie in § 4 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „und Kandidatinnen“ eingefügt. 2 § 4 Abs. 1 S. 1 HS 2 wird gestrichen.
- (2) In § 4 Abs. 2 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „bzw. die“ eingefügt.
- (3) § 4 Abs. 4 wird § 4 Abs. 4 S. 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt: Zu Beginn dieser Sitzung sollen die Mitglieder des Landeskirchenrates gehört werden.

§ 4

In § 5 werden nach dem Wort „Der“ die Worte „bzw. die“ und nach dem Wort „Stellvertretern“ die Worte „bzw. Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Stimmzählern“ durch das Wort „Stimmzählenden“ ersetzt.

§ 5

- (1) § 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Wahl erfolgt am auf die Sitzung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 folgenden Sitzungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung.
- (2) 1 In § 6 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „und Kandidatinnen“ eingefügt. 2 In § 6 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „keiner“ die Worte „bzw. keine“ und nach dem Wort „Kandidat“ die Worte „bzw. diejenige Kandidatin“ eingefügt.
- (2) 1 In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kandidat“ die Worte „bzw. eine Kandidatin“ und nach dem Wort „dieser“ die Worte „bzw. diese“ ergänzt. 2 Es wird hinter dem Wort „Mehrheit“ ergänzt: „gemäß § 9“.

§ 6

§ 9 wird wie folgt neu gefasst: Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat bzw. diejenige Kandidatin, der bzw. die in einer Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, mindestens jedoch ein Drittel der Mitglieder der Synode erhalten hat.

§ 7

In § 10 wird die Ziffer „8“ ersetzt durch die Ziffer „9“.

§ 8

- (1) In § 11 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- (2) In § 11 Abs. 2 S. 2 wird die Ziffer „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 9

- (1) In § 12 Abs. 2 S. 1 wird die Ziffer „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- (2) In § 12 Abs. 2 S. 2 wird die Ziffer „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- (3) In § 12 Abs. 6 S. 3 wird „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 21. November 2025

Andreas Köhn
Präses der Landessynode

